



WaldSchweiz

Verband der Waldeigentümer

SekretariatBodenundBiotechnologie@
bafu.admin.ch

Solothurn, 1. Juli 2025

Vernehmlassung Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologiengesetz NZTG) – Stellungnahme von WaldSchweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologiengesetz NZTG) äussern zu können, danken wir Ihnen herzlich. WaldSchweiz vertritt rund 250'000 öffentliche und private Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die etwa einen Drittel der Schweizer Landesfläche besitzen.

WaldSchweiz begrüsst, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein rechtlicher Rahmen für die Umsetzung von Art. 37a Absatz 2 Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG) geschaffen wird. Der Einsatz von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien im Wald kann grundsätzlich eine Chance für die Walderhaltung und die Waldverjüngung sein. So könnten beispielsweise Bäume gezüchtet werden, die sich besser an die sich verändernden klimatischen Bedingungen anpassen können. Deshalb ist es von Bedeutung, dass der wissenschaftlichen Forschung an Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Steine in den Weg gelegt werden, damit allfällige neue Erkenntnisse rasch etwa in die forstliche Praxis überführt werden können.

Heute erfolgt die Waldverjüngung in der Schweiz mehrheitlich auf natürlichem Weg, was dem geltenden Grundsatz der naturnahen Waldbewirtschaftung entspricht. Ist dies nicht möglich, stellen Bund und Kantone heute gemeinsam sicher, dass im Schweizer Wald gesundes und standortgerechtes Saat- und Pflanzgut (Vermehrungsgut) verwendet wird, denn standortgerechte Baumarten sind eine Voraussetzung für gesunde und anpassungsfähige Wälder. Dabei wird bereits heute auf die Herkunft des Saatguts (Provenienz) geachtet. Diese natürliche Waldverjüngung ist unbedingt beizubehalten und soll grundsätzlich immer im Vordergrund stehen. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sollen nur dort im Wald zum Einsatz kommen, wo ohne sie eine erfolgreiche Walderhaltung und Waldverjüngung nicht gewährleistet werden können (Subsidiaritätsprinzip).



Wird Saatgut aus neuen Züchtungstechnologien im Wald eingesetzt, hat dies mit grosser Zurückhaltung zu erfolgen. Der Einsatz ist laufend zu beobachten und zu dokumentieren, damit allfällige negative Auswirkungen auf die bestehenden Arten rechtzeitig erkannt und allenfalls gestoppt werden können. WaldSchweiz begrüsst deshalb explizit die Bewilligungspflicht durch den Bund für Freisetzungsversuche und die Inverkehrsetzung.

Am bestehenden Gentechnik-Moratorium für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken ist zwingend festzuhalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

WaldSchweiz

Christoph Niederberger
Direktor

Benno Schmid
Leiter Kommunikation und Politik